

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA)
in 14913 Niederer Fläming OT Werbig**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. August 2023

Die Firma BEC - Energie Consult GmbH, Aternplatz 1 in 12203 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück der Gemarkung Werbig, Flur 1, Flurstück 16 eine WKA zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und um ein kumulierendes Vorhaben zu einer bestehenden Windfarm, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist.

Nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Für den Standort wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer WKA des Typs Enercon E82 2.3MW in der Windfarm Werbig beantragt. Die WKA weist eine Nabenhöhe von 108,4 m, einen Rotordurchmesser von 82 m, eine Gesamthöhe von 149,4 m sowie eine Nennleistung von 2,3 MW auf. Die Trafostation ist im Turmfuß installiert.

Insgesamt entstehen 211,13 m² vollversiegelte (Fundament) und 2.576,5 m² teilversiegelte Fläche (Kranstellfläche, Zuwegung).

2. Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich innerhalb der Windfarm Werbig. Der Mindestabstand von 1000 m zu den nächstgelegenen Orten wird eingehalten, die beantragte WKA mit der Bezeichnung WEA 28 liegt mehr als ca. 2 km entfernt.

Abgesehen von der Prägung durch die bestehende Windfarm und die diese kreuzenden zwei 20kV-Freileitungen bestimmen neben der Bundesstraße B 102 die landwirtschaftliche Flächennutzung, darunter eine östlich gelegene Schweinemast- mit Biogasanlage, sowie einzelne Waldgruppen und ein Ackersoll (Rötpfuhl) in ca. 700 m Entfernung zur geplanten WKA das Bild.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Auswirkungen des Vorhabens auf den Flächenverbrauch sind aufgrund der Nutzung der vorhandenen Wegeinfrastruktur gering. An Kranstellflächen und Zuwegung werden wasserdurchlässige Teilversiegelungen verwendet. Geschützte Biotope oder naturschutzrechtliche Schutzgebiete werden nicht in Anspruch genommen. Jedoch sind aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen gegenüber Tieren entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere zur Vermeidung von Verlusten bei Brutvögeln wie Feldlerche, Neuntöter, Sperbergrasmücke sowie Grauammer durch die Bautätigkeit vorgesehen.

Optische Wirkungen der nächtlichen Befeuerung der WKA als Luftfahrthindernis werden durch den vorgesehenen Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung effektiv vermindert. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind jedoch aufgrund der Spezifik von Windkraftanlagen nicht zu vermeiden und bedürfen auch vor dem Hintergrund der bestehenden Windfarm der gesetzlich vorgegebenen Kompensation.

Risiken oder Gefährdungen, die sich im Betrieb der WKA durch Brand und Eisabwurf darstellen können, wird in Form von technischen Vorkehrungen wie Blitzschutz, Temperaturüberwachungs- und Brandfrüherkennungssensoren, Eiserkennung sowie entsprechenden Abschalt- und Warnmeldesystemen begegnet. Einschränkende Auswirkungen auf bestehende oder geplante Funklinien des Waldbrandfrüherkennungssystems sind gemäß dem Gutachten sowie der diesbezüglichen Stellungnahme der unteren Forstbehörde in den Antragsunterlagen nicht festzustellen. Die Aufrechterhaltung der Sichtbarkeit für den Flugverkehr wird mittels einer entsprechenden Notstromversorgung für die Nachtkennzeichnung erreicht.

Mit dem in den Antragsunterlagen enthaltenen Turbulenzgutachten sowie den vor der Baufreigabe für die WKA zu erbringenden bautechnischen Nachweisen wird die statische Sicherheit gewährleistet.

Betriebsbedingte Schallimmissionen überschreiten die Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Nutzungen nicht.

Anhand von automatischen Abschaltungen wird eine Überschreitung der zulässigen Schattenwurfdauer vermieden (Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls). Optische Reflexionen werden durch die Verwendung von Farbtönen mit verringertem Glanzgrad vermieden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben hervorgerufene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach überschlüssiger Prüfung nicht zu erwarten sind. Für das Vorhaben besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd